

28.7.1917

W
205

*** (Vorratsanmeldung von Säcken.)** Mit einer im Reichsgesetzblatt zur Verlautbarung gelangenden Verordnung wird die Vorratsanmeldung von neuen und gebrauchten Säcken aus Geweben jeder Art angeordnet, die zur Einlagerung oder zum Transport von Waren bestimmt sind, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Säcke leer, teilweise oder ganz gefüllt sind. Die Vorräte sind nach dem Stande vom 30. Juni 1917 auf den beim Kriegsverband der Hanf- und Juteindustrie in

Wien, 9. Bezirk, Kolingasse Nr. 20, erhältlichere Scheine anzumelden. Die entsprechend ausgefüllten Scheine sind bis längstens 10. Juli 1917 an den genannten Kriegsverband einzusenden. Gleichzeitig wird die Führung von Lagerbüchern oder Vormerkungen vorgeschrieben, in denen der angezeigte Vorrat sowie jeder Zuwachs und jede Verminderung der Vorräte ersichtlich zu machen ist.